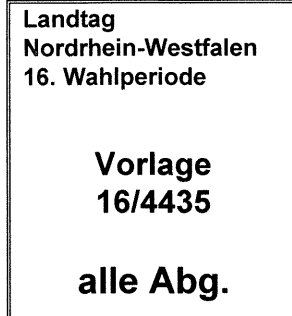


Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuss



Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 16/12500, 16/13400 (Ergänzungsvorlage)

Einzelplan 03 - **Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales**
Kapitel 03 010 - **Ministerium, Titelgruppe 60 – Wirtschaftsplan 2017**

Bericht über das Ergebnis der Beratungen des

Parlamentarischen Kontrollgremiums - PKG - (Kontrollgremium nach § 23 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen)

Nach § 10a Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 3 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen wird im Haushaltsgesetzgebungsverfahren die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden sollen, von der Einwilligung des Kontrollgremiums zu diesem Wirtschaftsplan abhängig gemacht.

Auf die Vorlage 16/4425 wird hingewiesen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat in den Wirtschaftsplan des Verfassungsschutzes für das Jahr 2017 eingewilligt. Im Zeitpunkt der Einwilligung war die Ergänzungsvorlage zum Haushaltsgesetzentwurf in Drucksache 16/13400 dem Gesetzgebungsverfahren bereits zugeflossen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird gemäß § 10 a Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen hierüber zur Vorbereitung der 2. Lesung unterrichtet.

Hans-Willi Körfges
(Vorsitzender)